Information

über die Schulbeförderung ab dem Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler/innen,

für Schüler/innen, die eine öffentliche allgemeinbildende Schule im **Kreis Rendsburg-Eckernförde** besuchen und ihren Wohnort im Kreisgebiet haben, ist der jeweilige Schulträger für die Schulbeförderung zuständig. Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung regelt, welche Kosten übernommen werden können.

Wer hat einen Anspruch?

- Schüler/innen der **Klassenstufe 1 - 4,** die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben
- Schüler/innen der **Klassenstufe 5 - 10,** die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden die Kosten des Deutschlandtickets übernommen.

Eigenanteil

Von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler/innen ist ein **Eigenanteil an den Kosten** der Schulbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt **84,00 €** pro Schüler/in je Schuljahr. Werden für mehrere Kinder einer Familie Schulbeförderungskosten nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernommen, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind** auf **24,00 €**. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.
Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schulbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Möglichkeit der Kostenübernahme

Beim Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG) kann die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schulbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für Sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragt werden.
Wird Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung.

Deutschlandticket

Zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 wird an die Schüler/innen, die einen Anspruch auf Schulbeförderung haben, das Deutschlandticket in Form einer Chipkarte ausgegeben. Sollte Ihr Kind bereits eine Chipkarte von uns im Schuljahr 2025/2026 erhalten haben, wird diese Chipkarte verlängert bzw. behält Ihre Gültigkeit.
Das Deutschlandticket ist bundesweit im öffentlichen Nahverkehr gültig.

Antragstellung

Für die Inanspruchnahme der Schulbeförderung 2026/2027 ist in jedem Fall ein Online-Antrag erforderlich, auch wenn bereits eine Chipkarte vorliegt.
Scannen Sie hierfür den folgenden QR-Code:

https://onlinedienste.form-solutions.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/69f30c92a29cd86533b081b7

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Informationen und den Link zum Antrag erhalten Sie auf der gemeindlichen Homepage unter www.kronshagen.de (Formulare) oder unter www.nah.sh (Deutschlandticket). Sie können sich auch gerne telefonisch oder schriftlich an uns wenden:
Tel: 0431/5866-252 oder E-Mail: melanie.rohwer@kronshagen.de

Gemeinde Kronshagen
- Die Bürgermeisterin -
Bildung, Kita und Sport
Rathausmarkt 724119 Kronshagen